

AUFTRAG MIT VOLLMACHT

Der/die unterzeichnete

Auftraggeber/in

erteilt hiermit Auftrag und Vollmacht mit Substitutionsrecht an

Beauftragter

Mitglied des basellandschaftlichen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Anwaltsverbandes, eingetragen im Anwaltsregister Baselland, um in seinem/ihrer Namen

in Sachen
betreffend

als **Advokat** oder Vertreter vor allen hiesigen und auswärtigen Gerichten und sonstigen Behörden oder Privaten aufzutreten, alle Prozessschriften oder Eingaben zu unterzeichnen und in allen Verhandlungen zu vertreten, Urteile zu erwirken und in Rechtskraft erwachsen zu lassen, dagegen zu appellieren oder zu rekurrieren, Verträge und Vergleiche gerichtlich oder aussergerichtlich abzuschliessen, auf Schiedsrichter zu kompromittieren, Gerichtsstandsvereinbarungen zu treffen, den Abstand von Prozessen und Verfahren zu erklären, Regresspflichtigen den Streit zu verkünden, die Vollstreckung der Urteile zu besorgen, Betreibungen durchzuführen, sämtliche Begehren im Betreibungs- und Konkursverfahren einschliesslich Konkursbegehren zu stellen und zurückzuziehen, im Konkursverfahren zu vertreten, sämtliche Betreibungsurkunden für den Vollmachtgeber entgegenzunehmen, Drittansprüche an Pfändungsgegenständen zu beseitigen, Zahlungen in Empfang zu nehmen und dafür zu quittieren, Domizil zu erwählen und überhaupt alles vorzukehren, was er zur Interessenwahrung für nötig oder zweckdienlich erachtet. Sollte der/die Auftraggeber/in von einer Rechtsschutzversicherung Deckung erhalten haben, entbindet/entbinden er/sie den Beauftragten von der Geheimhaltungspflicht gegenüber dieser Rechtsschutzversicherung in der vorstehenden Angelegenheit.

Der/die Auftraggeber/in verpflichtet/verpflichten sich zur Bezahlung des Honorars und zum Ersatz der Spesen, Gebühren und Auslagen (zuzüglich Mehrwertsteuer). Mehrere AuftraggeberInnen haften hiefür untereinander in solidarischer Verbindung. Der/die Auftraggeber/in zediert die gegenüber der Gegenpartei allenfalls bestehenden Ansprüche auf Ersatz von Honorar und Kosten zahlungshalber an den Beauftragten.

Vorbehältlich einer separaten Honorarvereinbarung berechnen sich Honorar und Auslagenersatz des Beauftragten nach folgenden Bestimmungen:

- Für die Vertretung in Verfahren vor Gerichten des Kantons Basel-Landschaft gilt die vom Kantonsgericht BL erlassene Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte.
- Für die Vertretung in Verfahren vor Gerichten des Kantons Basel-Stadt und vor anderen Gerichten (ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft) gilt die vom Appellationsgericht Basel-Stadt erlassene Honorarordnung für Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt.
- Für die aussergerichtliche Vertretung sind die Bestimmungen der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Honorars nach dem Zeitaufwand (insb. § 13) sinngemäss anwendbar.

Im Falle von Honorarstreitigkeiten sowie zur Durchsetzung von Honoraransprüchen entbindet der/die Auftraggeber/in den Beauftragten gegenüber den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis.

Der Beauftragte ist berechtigt, zehn Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung, bei aussergerichtlicher Erledigung zehn Jahre nach Zustellung der Abrechnung, die nicht abgeholt oder herausverlangten Akten des/der Auftraggebers/in sowie die eigenen Handakten zu vernichten.

Gerichtsstandsvereinbarung: Für alle aus obigem Vollmachts- und Auftragsverhältnis entspringenden Streitigkeiten sind, auch wenn der/die Auftraggeber/in nicht im Kanton Basel-Stadt wohnen sollte/n, ausschliesslich die Gerichte des Kantons Basel-Stadt zuständig und auf Verlangen des Beauftragten unterwirft/unterwerfen sich der/die Auftraggeber/in dem endgültigen Urteil eines Basler Zivilgerichtspräsidenten.

Oberwil, den

Unterschrift: